

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Bedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen und die Kosten zu verächtigen. Auf dem Bedde-Bureau wird abkann das Protocoll aufgenommen und dem Beddeherrschaften angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlh. Beddeherrschaften zu stellen und endlich den Bürgerrecht vor einem Hochm. Rathe abzuhandeln hat. — Alle vor der Bedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäß und genau sein; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Eben so werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Benutzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Beddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzuge von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Bedde definitiv abgewiesen, so legt der Beddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntnis, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Beteiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens nach Folgendem zu verhalten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, das dieser Behörde nicht bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegensteht. — Dieses Attest kann erst nachgesehen werden, wenn seit der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung wenigstens acht Tage verstrichen sind, und es muß, zur Erlangung derselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon 5 Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohnverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden, sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne das etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben derselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachweisung des Bürgerrechts bei der hiesigen Bedde gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, daß sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Februar 1845.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlh. Beddeherr davon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der beteiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge außerdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorzuziehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Beddeherrschaften, nachdem übrigens das Erforderliche geklärt worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beizugung selbst aber ausgelegt, die jene Entlassung dem Beddeherrschaften gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Groß-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Bedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Hundert Mark Courant oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Anbeter lauten, mit einer angemessenen Clause versehen werden müssen, oder durch zwei erlegene, sich bis zu diesem Behufe solidarisirte und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür stellen muß, daß er während fünf Jahre mit den Seinigen feiner hiesigen Pflanzkassalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraums Eingriffe in die Gerechtigkeit einer hiesigen, durch das Reglement für die hamburgischen Aemter und Brüderhöfen anerkannten Zunft zu Schulden kommen lassen wird. — Niemand darf innerhalb einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlh. Beddeherrschaften, die sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition hamburgischer Staats-Papiere besetzt, so wird darüber von der Bedde ein Verwärtungsbuch erstellt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Kämmererei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Verwärtungsbuch, auf Anweisung des Beddeherrschaften, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Kämmererei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Bedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlh. Beddeherrschaften unterworfen. — Wird ein solcher Bürge während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in die Gerechtigkeit eines Amtes oder einer Brüderhöfen in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht bezutreiben, so sind die Kletterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtsrath verfügt die Erhebung bei der Bedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jetzmaligen Herrn Amtspatrons unter-

worfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau angezeigten Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verordnete Bekanntmachung veranlaßt, regirt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erstliches annullirt, oder sonst, nach Vorchrift der Gesetz, dem Beteiligten wieder entzogen wird; 2) Durch fünfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind; 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmeweise auf Ansuchen der Beteiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgeordneter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht, als Bürgersohn und Bürgererbtsohn betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Beisehung in oder nach dem Auslande; 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgeordneter und erlangter Entlassung aus demselben; 3) Für Bürgererbtsohn durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Dispensation; 4) Für Bürgererbtsohn unter 20 und Tochter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgererbtsohn unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgererbtsohn, der aus dem hiesigen Orte zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Petition an einen Hochadeln Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit seinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24te Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, daß er der Militärpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgererbtsohn ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuführen. Will der er neu Zuziehende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muß er dies anzeigen, und wird sodann das Erforderliche verriat; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, daß er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Beteiligten, der Name derselben unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verriat werden, in so fern kein gegrunder, erforderlichenfalls an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unweit-räthlichen Beschlusmächtigen für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden könnten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird abkann beim Zuziehenden bestellt.

§ 19. Der er neu Zuziehende ist sofort als Fremder anzuziehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Groß-Bürger haben zu entrichten Art. 758. 8. 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 750 P.; Stempel des Bürgerbriefes 5 P.; für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens — P. 4 3; an die Schreiberei 2 P.; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 2 P. 8 3; an den Herrendienst — P. 12 3.

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hieselbst kommen, oder aus einer früheren Ehe eine oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hieselbst bringen oder nicht, 86 P. 8 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 80 P.; Stempel des Bürgerbriefes 1 P.; für den Abhörungsbogen — P. 4 3; an die Schreiberei 2 P.; an den Registrator beim Bürger-Protocoll*) 2 P. 8 3; an den Herrendienst 12 3.

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 P. 8 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 60 P.; übrigens wie unter Lit. a.

c) In allen anderen Fällen 56 P. 8 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 50 P.; übrigens wie unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 P. an die Kammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Kosten bezahlt er wie unter No. 1^{er}.

4) Einem Kleinbürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 P. angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp. Art. 660, 690 und 709; so wie außerdem: an Stempel 5 P.; an die Schreiberei 1 P. 8 3; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1 P. 8 3.

5) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187 P. 8 3; übrigens wie No. 1.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

*) Als Bürgererbtsohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers anzuziehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

6) I
wünscht, t
Bürger w
hat: (Art.)
7) W
und außer
(samen l
überdies n
8) Si
Stempel i
9) W
dem Bur
Depositen
10) 2
ein eigene
Söhne selb
in den Ge
Schreien, s
bezahlen, s
11) 3
Kämmerer
ein Bank-

Jeder
schriftlich
erfahren, 4
wenn er 2
Beiländes
Nachrichte
um so me
seinen Bu
und da ih
oder unrid
das Bürge
weilig best
1) Hi
Bürger zu
früher Bu
an ein H
Freuzenim
Bürgerrecht
2) Hi
3) Hi
a) Geb
Bu
b) Wenn
geb
sich
4) Hi
5) Hi
dieser ern
a) Hi d
Zul
b) Hi e
6) Hi
7) Hi
wie viele i
8) Hi
9) Hi
erlaubt, h
er den Hi
10) 2
bringen fö
gebürtig ist
Zulassung
Schwurform
erfolgen ka
Unterthane
a) Bei
de i
Bu
heit hind
b) Got
prot